

Amtliche Bekanntmachungen

Druck: F. W. Rubens, Unna

des Kreises Unna

Geschäftsstelle: Unna, Wasserstr. 20

Nr. 42

Unna, den 10. September

1949

Stadtvertreter-Sitzung in Unna

Stadtdirektor Born berichtet über die Verwaltungsarbeit im Rechnungsjahr 1948/49.

Im Sitzungssaal des Rathauses versammelten sich am Dienstag, dem 6. September 1949, die Stadtvertreter der Stadt Unna unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeisters Dipl.-Ing. Schrader zur Beratung der städt. Angelegenheiten. Die über die letzte Sitzung angefertigte Niederschrift wurde anerkannt. Der Wohnungsausschuß erfuhr durch die Neuwahl von Herrn Karl Köhler, Unna, Hammer Straße 35, und Frau Elfriede Frick Unna, Morgenstraße 3, eine andere Besetzung. Die im Jahre 1947 erstmalig wieder vorgelegte Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene mußte wegen Ablauf der Wahlzeit neu aufgestellt werden. Durch die Zunahme der Einwohnerzahl konnte die Vorschlagsliste um ein Mitglied erweitert werden. Entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Gemeindeordnung beschloß die Stadtvertretung, die Betriebssatzung für die Stadtwerke hinsichtlich der Abgabe von verpflichtenden Erklärungen abzuändern. Demnach sind verpflichtende Erklärungen in Schriftform mit der Unterschrift des Bürgermeisters und einem weiteren Stadtvertreter abzugeben. Ein Antrag des Stadtvertreters Weber, für den jetzigen Uebergangszustand bei den Stadtwerken betr. der Geschäftsführung eine Sonderregelung zu treffen, fand Zustimmung. Eine weitere Abänderung der Betriebssatzung war durch die neue Zusammensetzung der Stadtvertretung erforderlich geworden; in den Ausschuß für die Stadtwerke sind anstelle von 4 jetzt 5 Mitglieder delegiert worden.

Im Mittelpunkt der Beratungen stand der Verwaltungsbericht für das Rechnungsjahr 1948/49. Stadtdirektor Born wies in seinem Bericht auf die mit dem Strukturwandel in der Stadt Unna seit dem Jahre 1945 verbundene Erweiterung der Verwaltungsarbeit hin. Die Einwohnerzahl hat im Rechnungsjahr 1948/49 einen Zugang von 886 Personen aufzuweisen. Darüber hinaus verzeichnen die Einzelhandelsgeschäfte, die Handwerksbetriebe, Industriebetriebe und ähnliche einen beachtlichen Aufschwung. Stadtvertreter Schindler sprach im Namen seiner Fraktion der Ver-

waltung für die geleistete umfangreiche Arbeit den Dank aus.

Dem Stadtkämmerer wurde für die Jahresrechnungen 1947 Entlastung erteilt. Der Nachtrag zum Verwaltungskostenvoranschlag 1948 der Städt. Sparkasse wurde anerkannt. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Einziehung des nördlichen Teiles der Beethovenstraße, sowie die vorläufige Feststellung der Straßenfluchtlinie für den nördl. Teil der Märkischenstraße fand bei den Stadtvertretern Anerkennung.

In nichtöffentlicher Sitzung stand die Vergabe mehrerer Grundstücke für die Errichtung von Wohnungen zur Beratung.

Vorsicht bei Kauf von Motorenöl

Bei verschiedenen Tankstellen, vor allem in der britischen Zone, wurde in letzter Zeit „bestes“ amerikanisches Motorenöl angeboten und verkauft. Die Folge von dessen Verwendung ist in den meisten Fällen ein schwerer Maschinenschaden, denn diese Öle, die besonders gut angepriesen werden und entweder vom Schwarzen Markt oder aus STEG-Beständen stammen, sind reine Korrosions-Schutz-Öle, wie sie vor allem von der britischen Armee zur Konservierung neuer und generalüberholter Motore verwandt werden. Diese Öle sind nicht hitzebeständig und in keinem Fall als Motorenöl zu verwenden. Die deutschen Markenöle haben heute wieder eine durchaus friedensmäßige Qualität erreicht und bieten eine ganz andere Garantie als solche, aus unbekannten Quellen stammende Öle.

Haushalts-Satzung der Stadt Kamen

für das Rechnungsjahr 1949

Auf Grund der §§ 83 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in der seit dem 1. 4. 1946 gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1.

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949 wird

im ordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf 2 512 500,— DM

in den Ausgaben auf 2 512 500,— DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in den Einnahmen auf 476 900,— DM

in den Ausgaben auf 476 900,— DM festgesetzt.

§ 2.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzustellen sind, werden wie folgt festgesetzt:

I. Grundsteuern:

- a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe Hebesatz 110 v. H.
- b) für Grundstücke Hebesatz 200 v. H.

II. Gewerbesteuern:

- a) nach Gewerbeertrag u. Gewerkekapi tal Hebesatz 220 v. H.
- b) nach d. Lohnsumme Hebesatz 880 v. H.

III. Zweigstellensteuer:

- a) nach Gewerbeertrag u. Gewerkekapi tal Hebesatz 286 v. H.
- b) nach d. Lohnsumme Hebesatz 1144 v. H.

§ 3.

Kassenkredite zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse werden nicht in Anspruch genommen.

Neues FD-Zug-Paar Köln-Berlin

mit Flügel-Zug-Paar Düsseldorf-Hamm

Es verkehrt zwischen Köln und Berlin folgendes neues FD-Zug-Paar:

Ab 10. 9. FD 109 von Köln nach Berlin über Wuppertal, Hagen, Hamm, Hannover, Helmstedt, Marienborn

Hamm an: 11,04 Hamm ab: 11,18

Ab 11. 9. FD 110 von Berlin nach Köln über Marienborn, Helmstedt, Hannover, Hamm, Hagen, Wuppertal

Hamm an: 20,30 Hamm ab: 20,50

Zu diesem Zugpaar verkehrt Flügel-Zug-Paar ab 10. 9. FD 209 von Düsseldorf nach Hamm über Duisburg, Oberhausen, Essen-Altenessen, Gelsenkirchen Hbf., Wanne-Eickel, Dortmund Hbf.

Dortmund Hbf.: ab 10,40 Hamm an 11,06

Ab 11. 9. FD 210 von Hamm nach Düsseldorf

Hamm ab: 20,40 Dortmund Hbf. an: 21,08

Dadurch ändern sich die Ankunfts- und Abfahrtszeiten folgender Personenzüge in Unna:

Ab 10. 9. P 1659 von Hagen nach Soest

Unna an: 11,04 Unna ab: 11,09

Ab 11. 9. P 1662 von Soest nach Dortmund

Unna an: 21,04 Unna ab: 21,09

Ferienordnung für die Ernteferien

für die Landschulen des Kreises Unna

Letzter Schultag: Freitag, den 16. September 1949. Wiederbeginn des Unterrichts: Sonnabend, den 1. Oktober 1949.

Landkreis Unna

— Schulamt —

Verkehrstagung 1949 in Essen

Die Verkehrstagung 1949 unter dem Leitwort „Schiene und Straße“ am 15. und 16. September dürfte eine große Anzahl namhafter Verkehrsfachleute des In- und Auslandes nach Essen führen. Die Reihe der verkehrswissenschaftlichen Vorträge eröffnet Ministerialrat a. D. Dr. ing. Feindler mit Ausführungen über die europäische Verkehrswirtschaft. Ihm folgt Oberingenieur Thelander aus Stockholm mit einem Bericht über die Elektrifizierung der schwedischen Staatsbahnen und ihren Einfluß auf die schwedische Verkehrswirtschaft. Dr. Rüppel aus Berlin dürfte mit seinem Vortrag über die Neugestaltung und den Umbau von Bergwerksbahnhöfen in Essen als dem Mittelpunkt des Ruhrgebiets besonderes Interesse finden. Die Verkehrsprobleme in Städten des Auslandes behandelt Dipl.-Ing. Hug aus Zürich, der damit zugleich zu dem zweiten großen Thema der Tagung, den Fragen des Straßenverkehrs überleitet. Den Problemen der Straße vom Verkehrsstandpunkt aus und der Stellung des Güterkraftverkehrs im Rahmen der deutschen Verkehrswirtschaft sind die nachfolgenden Ausführungen von Prof. Dr. ing. Schlums aus Hannover und Dr. Linden von der Industrie- und Handelskammer Essen gewidmet. Den Abschluß bilden die Betrachtungen von Dr. Hepner aus London über den Verkehr als den Gestalter der Weltgeschichte.

Diese die Fülle und die Vielgestaltigkeit des Stoffes der Vorträge nicht erschöpfende Aufzählung dürfte die große Beachtung rechtfertigen, die die Verkehrstagung 1949 in der Öffentlichkeit weit über die Fachkreise hinaus schon jetzt gefunden hat.

§ 4.
Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird auf 155 000,— DM

festgesetzt. Er soll nach dem Haushaltsplan zur Finanzierung von Wohnungsbauten verwendet werden.

Kamen, den 8. Juli 1949.

Namens des Rates der Gemeinde:

gez. Rissel, Bürgermeister

gez. Fluhme, Stadtvertreter.

Genehmigung.

Auf Grund des § 76 Abs. 1 der DGO. in der zur Zeit gültigen Fassung erteile ich nach Beschlußfassung im Kreisausschuß zu der im § 4 der Haushaltsatzung der Stadt Kamen für das Rechnungsjahr 1949 erfolgten Festsetzung des Gesamtbetrages der Darlehen von 155 000,— DM hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung. Diese Genehmigung gilt vorbehaltlich der Genehmigung zur Aufnahme der einzelnen Darlehen.

Unna, den 9. August 1949.

Der Oberkreisdirektor:

I. V.: gez. Reiss.

Gemäß § 86 Abs. 3 der DGO. liegt der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1949 in der Zeit vom 7. bis zum 13. Sept. 1949 im Rathaus Kamen, Zimmer 36, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kamen, den 5. September 1949.

Der Stadtdirektor:

gez. Heitsch.

Nächste Ausgabe: Sonnabend, den 17. Sept. 49

Nächste Aufgaben der Bundesbahnen

Durchgreifende Rationalisierung von Verwaltung und Betrieb

Für die Aufbauarbeit der Deutschen Bundesbahnen bezeichnete Generaldirektor Dr. Fritz Busch auf der konstituierenden Sitzung des Verkehrsbeirats folgende Maßnahmen als besonders vordringlich:

1. Rationalisierung des Verwaltungskörpers; insbesondere Prüfung, ob die Generalbetriebsleitungen beibehalten werden müssen und wie weit ein Teil der Reichsbahndirektionen, Ämter und Dienststellen aufgelöst werden kann.

2. Volle Ausnutzung der Arbeitskraft jedes Bediensteten.

3. Beim Güterverkehr Förderung des Hausverkehrs mit besonderem Tarif, Intensivierung des Behälterverkehrs und Einführung von Gütertriebwagen; für den Personenverkehr Auflockerung des Fahrplanes, häufigeres Fahren mit kleinen Zugeinheiten, besonders mit Triebwagen, Vermehrung der Wagen zweiter Klasse, der Schlaf- und Speisewagen, Schaffung von Schlafwagenabteilen für eine Person, Polsterung der dritten Klasse und Uebergang zum Leichtmetallwagenbau.

4. Stilllegung unrentabler Strecken, soweit Ersatz durch Kraftverkehr möglich, andernfalls Uebernahme des Defizits durch politische Körperschaften.

5. Fortführung der Elektrifizierung, besonders im Ruhrgebiet, Vollautomatisierung der Streckensicherung, Mechanisierung der Gleisunterhaltung.

6. Beibehaltung der bisherigen sozialen Fürsorge für das Personal.

Voraussetzung für die Durchführung dieser Aufgaben sei jedoch die Lösung des Problems „Eisenbahn oder Kraftverkehr“ bei Sicherstellung eines gerechten Leistungswettbewerbes.

Die ständig wachsende Abwanderung der Verkehrsleistung von der Schiene auf die Straße sei die Ursache für den in der Geschichte der Reichsbahn bisher noch nicht da-

gewesenen Rückgang der Verkehrseinnahmen in den ersten 7 Monaten dieses Jahres. Sie sei die Folge davon, daß der Kraftwagen die Beförderungspreise der Bahn in zunehmendem Umfang unterbietet.

Die Bahn trägt weit höhere Lasten

Möglich werde die Preisunterbietung dadurch, daß Reichsbahn und Kraftverkehrsgewerbe mit ungleichen Generalunkosten arbeiten. Die Reichsbahn muß die Kosten für die Beseitigung der Kriegsschäden an ihrer Fahrbahn und ihren Brücken selbst tragen, während die Wiederherstellung der Straßen und Straßenbrücken vom Steuerzahler getragen werden. Die Beförderungssteuer, die der Kraftwagen aufzubringen hat, und seine sonstigen finanziellen Lasten sind gering im Vergleich zu denen der Reichsbahn. Darüber hinaus unterliegt die Reichsbahn einer erhöhten Haftpflicht, der Betriebs- und Beförderungs-pflicht und dem Tarifzwang. Im Allgemeininteresse befördert die Reichsbahn zwei Drittel aller Reisenden zu ermäßigten Fahrpreisen. Der Berufsverkehr, der allein die Hälfte der Fahrgäste stellt, wird zu einem Durchschnittsfahrtpreis von 1,4 Pfennig je Kilometer befördert.

Die Reichsbahn wolle nicht, erklärte Dr. Busch, daß der Entwicklung des Kraftfahrzeugverkehrs ungerechtfertigte Beschränkungen auferlegt würden. Es sei jedoch unbedingt erforderlich, die dem Schienenverkehr und dem Straßenverkehr auferlegten finanziellen und sonstigen Lasten einer gerechten Prüfung zu unterziehen und unter Berücksichtigung der besonderen Eigenarten beider Verkehrsträger neu zu verteilen. Erst dann sei ein echter Wettbewerb zwischen Schiene und Straße möglich.

Ausbildung von fremdsprachlichen Korrespondenten

Seit fast vier Jahren führt die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund — auch im Auftrag der übrigen Kammern von Westfalen und Lippe — fremdsprachliche Prüfungen durch. Die Erfahrungen bei den Prüfungen für Auslandskorrespondenten haben gezeigt, daß viele Prüflinge den auf die Belange der Praxis abgestellten Prüfungsanforderungen nicht gewachsen sind, weil ihnen eine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit fehlte; ihre Schulung war ausschließlich auf das sprachliche Können abgestellt und ließ das unumgänglich notwendige Eingehen auf das kaufmännische Grundwissen vermissen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die der Korrespondent als Mittler im Geschäftsverkehr mit dem Ausland hat, hat die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund sich entschlossen, sich seiner Ausbildung anzunehmen: sie plant, von etwa Ende Sept. d. J. an, Korrespondenten-kurse abzuhalten. Zunächst ist an Kurse für die englische Sprache gedacht; weitere Sprachen werden folgen, wenn eine genügende Anzahl von Interessenten für sie vorhanden ist.

Die Kurse, die freitags stattfinden werden — die Tageszeit richtet sich nach dem überwiegenden Wunsch der Teilnehmer — werden von einem auf diesem Gebiet vielfach bewährten Fachmann abgehalten. Sie bereiten auf die Korrespondentenprüfungen der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund vor. Die Zulassung zu den Prüfungen wird jedoch nicht von der Absolvierung eines dieser Kurse abhängig gemacht. Es wird vielmehr, wie bisher, jeder Prüfungsbewerber zugelassen, der glaubt, den Anforderungen der Prüfungen zu genügen. Der Lehrstoff der Kurse, der in etwa 20 Doppelstunden abgewickelt wird, umfaßt alle Gebiete des kaufmännischen wie überhaupt des geschäftlichen Lebens, die ein guter fremdsprachlicher Korrespondent beruflich beherrschen muß. Die Kursgebühr wird etwa DM 20,— betragen.

Meldeschluss für die Teilnehmer an dem Korrespondentenkursus ist der 15. September 1949. Die Anmeldungen sind bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund vorzunehmen.

Wegen Sittlichkeitsvergehen festgenommen

Wegen eines Sittlichkeitsdeliktes wurde der E. R. aus Unna festgenommen und dem Amtsgericht vorgeführt.

Kraftfahrzeuge stießen zusammen

Am vergangenen Mittwoch nachmittag kurz vor 16 Uhr stießen an der Ecke Hardenberg- und Friedrich-Ebert-Straße in Unna zwei Personenwagen zusammen. Beide Wagen wurden beschädigt. Die Insassen blieben unverletzt.

Niemand konnte ihn halten

Am Montagabend warf sich der 22jährige R. aus Unna-Königsborn, Kamener Straße, vor einen fahrenden Zug und wurde getötet. R. verübte die Tat im Beisein seiner Freunde, die ihn nicht halten konnten. Das Motiv dürfte in persönlichen Verhältnissen zu suchen sein.

Ueberfall in Königsborn

Am Montagabend gegen 23,15 Uhr wurde die 38 Jahre alte Frau P. unweit des Bahnhofes Unna in Nähe der Unterführung nach Königsborn von einem fremden Mann angesprochen und bis zur Friedrich-Ebert-Straße begleitet. Dort versuchte der Fremde, die Frau unsittlich zu belästigen und warf sie zu Boden. Dabei entriß er ihr die Handtasche mit Bargeld und Ausweispapieren. Beschreibung des Täters: etwa 34 Jahre alt, etwa 1,68 Meter groß, dünnes, hellblondes Haar, dunkle Augen, breite Zähne, Bekleidung: dunkelblaues Polohemd mit kurzen Ärmeln, hellgraue Hose, Halbschuhe, keine Kopfbedeckung. Wer war Zeuge des Vorfalles oder kann zweckdienliche Angaben machen?

Zwei Verkehrsunfälle in Unna

Am Montagabend gegen 19,15 Uhr kam es an der Kreuzung Dürer-, Holbeinstraße in Unna zu einem Zusammenstoß zwischen einem Radfahrer und einem Krankenwagen. Der Radfahrer erlitt dabei Verletzungen, die seine Ueberführung ins evgl. Krankenhaus notwendig machten. Nach Anlegen eines Notverbandes konnte er entlassen werden.

Auf der Umgehungsstraße in Höhe der Hertingerstraße in Unna erlitt ein Pkw. in voller Fahrt einen Achsenbruch. Der Wagen fuhr infolge Versagens der Steuerung gegen die rechte Straßenböschung. Es blieb bei Sachschaden.

Achtung Jäger!

Am Dienstag, dem 13. September 1949, 17 Uhr: Hegering-Versammlung des Hegeringes Unna in der Lindenschänke bei Drücke, Unna, Markt.

Tagesordnung:

1. Entgegennahme von Anträgen zur Erlangung eines Waffenscheines.
2. Aussprache über das neue Jagdgesetz.
3. Verschiedenes.

Es werden alle Besitzer einer Eigenjagd sowie einer Pachtjagd ersucht, zu erscheinen.

Ferner werden auch die Inhaber eines Jagdscheines, sowie die Mitglieder des Hegeringes Unna gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

Redel, Hegeringleiter.

Neue 50-Pfennig-Stücke

In absehbarer Zeit wird es außer den Ein- und Zehn-Pfennigstücken und den in Vorbereitung befindlichen Fünf-Pfennigstücken auch wieder 50-Pfennigstücke geben. Für die neuen 50-Pfennigstücke ist eine hochwertige Kupfernickellegierung vorgesehen. Sie werden also nicht wie die kleinen Münzen aus plattiertem kupfer- und messinghaltigem Eisen bestehen. Die neuen Münzen werden dadurch ein silberähnliches Aussehen erhalten, das an die Geldstücke aus früherer Zeit erinnert.

Druckfehler-Berichtigung

In dem in Nr. 41 veröffentlichten Gesetz zur Aenderung der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 muß es in Artikel 2 wie folgt heißen:

„Jugendliche Beschädigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten Teilrenten“ usw.

Aus der Mappe der Kreispolizei . . .

Vermißt

Seit dem 31. August wird der Bergmann August Biller, Kamen, Nordenmauer 11, vermißt. Biller ist angeblich mit dem Fahrrad nach Kurl gefahren, um eine neue Arbeitsstätte zu suchen. Beschreibung des Vermißten: 30 Jahre alt, bekleidet mit grauer Joppe, grauer Hose und schwarzen Halbschuhen. Zweckdienliche Angaben erbittet die Polizeistation Kamen.

Wer kann Auskunft geben?

Das Ehepaar Walter Birkenbeul und Frau Gertrud geb. Kafsack konnte trotz eifriger Fahndungen der Polizei noch nicht gefaßt werden. Es hält sich höchstwahrscheinlich unter fremdem Namen verborgen. Das Ehepaar hat in zahlreichen Fällen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Betrügereien begangen und zum Teil unbemittelte Personen erheblich geschädigt. Personen, die über den Aufenthalt der Eheleute B. Auskunft erteilen können, werden von der Kriminalpolizei um vertraulich behandelte Mitteilung gebeten.

Schwere Schlägerei mit Körperverletzung

Eine heftige Auseinandersetzung entstand am Sonntag gegen 20 Uhr auf der Hammer Straße in Kamen, als der G., Hammer Straße, eine Meinungsverschiedenheit mit dem Klempnermeister H. (Kamen) hatte. G. wurde hierbei plötzlich tödlich verletzt. H. durch Wurf mit einem Bierseidel erheblich am Kopf und brachte ihm u. a. einen Armbruch bei. Die Polizei war kurz darauf zur Stelle, überwältigte den schweren Widerstand leistenden G. und nahm ihn in Haft.

Auf der Autobahn gerammt

Auf der Autobahn in Niederaden kam es am Wochenende zu einem schweren Verkehrsunfall. Als zwei in Richtung Dortmund befindliche Lastkraftwagen beim Ueberholen etwa in gleicher Höhe lagen, rammte der überholende Wagen einen aus Richtung Dortmund kommenden Lastzug und warf dessen Anhänger um. Personen wurden nicht verletzt.

Wem wurde ein Geschäftsrad gestohlen?

Von der Polizei Kamen wurde ein Geschäftsrad sichergestellt, das einem Radler auf der Autobahn abgenommen wurde. Der Fahrer suchte das Weite, als er nach Ausweispapieren gefragt wurde und ließ das Rad in der Hand des kontrollierenden Beamten.

Soforthilfegesetz

Gesetz zur Linderung dringender sozialer Notstände. Vom 8. Aug. 1949

Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes

(StDVO — SHG) Vom 8. August 1949

(2. Fortsetzung)

Zu § 4 Absatz 3 Ziffer 2 und § 7 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b des Gesetzes

§ 9

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Anzahlungen

(1) Forderungen aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, für die der Abgabepflichtige (Besteller) von dem ihm nach § 20 des Umstellungsgesetzes¹⁾ zustehenden Rücktrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, gehören nur insoweit zum abgabepflichtigen Vermögen, als die Anzahlung im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark auf die ursprüngliche Verbindlichkeit des Bestellers angerechnet wird. Satz 1 gilt auch dann, wenn der Abgabepflichtige (Besteller) sich mit einer geringeren Anrechnung seiner Anzahlung einverstanden erklärt hat, vorausgesetzt, daß diese Anrechnung das Verhältnis von 100 Reichsmark zu 6,5 Deutschen Mark übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verbindlichkeiten aus Anzahlungen.

Zu § 5 Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes

§ 10

Anwendbarkeit der Grundsteuervorschriften

(1) Die Frage, unter welchen Voraussetzungen Grundbesitz für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 5 Ziffer 1 des Gesetzes), für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für Verwaltungszwecke öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften (§ 5 Ziffer 2 des Gesetzes), für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Deutschen Reichsbahn oder der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (§ 5 Ziffer 4 des Gesetzes), für Betriebs- oder Verwaltungszwecke der Deutschen Post (§ 5 Ziffer 5 des Gesetzes) oder der Reichsautobahnen (§ 5 Ziffer 6 des Gesetzes) unmittelbar benutzt wird, bestimmt sich nach den zur Durchführung des Grundsteuergesetzes ergangenen Vorschriften. Das gleiche gilt für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Grundbesitz als dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet anzusehen ist (§ 5 Ziffer 2 des Gesetzes).

(2) Die Befreiung nach § 5 Ziffer 1 bis 6 des Gesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß Grundbesitz einer begünstigten Körperschaft nicht von ihr selbst, sondern von einer anderen begünstigten Körperschaft für deren begünstigte Zwecke unmittelbar benutzt wird.

Zu § 5 Ziffer 3 des Gesetzes

§ 11

Träger der Sozialversicherungen

(1) Träger der Sozialversicherungen sind:

1. Träger der Krankenversicherung

Ortskrankenkassen
Landkrankenkassen
Betriebskrankenkassen
Innungskrankenkassen
See-Krankenkassen
Knappschaften
Ersatzkassen für Arbeiter
Ersatzkassen für Angestellte;

2. Träger der Unfallversicherung

Gewerbliche Berufsgenossenschaften
See-Berufsgenossenschaft
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
Gemeindeunfallversicherungsverbände
Ausführungsbehörden für Unfallversicherung

3. Träger der Rentenversicherung

Landesversicherungsanstalten
Reichsbahnversicherungsanstalt
See-Kasse
Knappschaften;

4. Träger der Arbeitslosenversicherung

Reichsstock für Arbeitseinsatz (Mittel der Arbeitslosenversicherung).

(2) Den Trägern der Sozialversicherungen werden gleichgestellt zusätzliche Versorgungs-

einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), der Deutschen Reichsbahn, der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen und der Deutschen Post sowie die Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder.

Zu § 5 Ziffer 7 bis 10 des Gesetzes

§ 12

Abgabepflichtige, die aus § 5 Ziffer 7 bis 10 des Gesetzes einen Anspruch auf Befreiung von der Abgabe herleiten, haben dies mit Begründung dem zuständigen Finanzamt bis zum 20. August 1949²⁾ mitzuteilen.

§ 13

Befreiung der Unternehmen mit Ausgleichsforderungen

(1) Als Unternehmen, die nach dem Umstellungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen bei nicht ausgeglichener Bilanz Anspruch auf Zuteilung von Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand haben, kommen in Betracht:

1. Geldinstitute gemäß § 11 des Umstellungsgesetzes. Als solche gelten alle Banken, Bankgeschäfte, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Girozentralen, Genossenschaftszentralen, ferner die Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken, die Postscheckämter, die Postsparkassen sowie alle sonstigen Kreditanstalten des öffentlichen Rechts. Als Geldinstitute gelten auch Grundkreditanstalten, Kommunalkreditanstalten, Schiffsbeleihungsbanken und Ablösungsanstalten gemäß § 22 des Umstellungsgesetzes;

2. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gemäß § 24 Absatz 2 des Umstellungsgesetzes.

3. Bausparkassen nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

(2) Von der Heranziehung von Unternehmen der im Absatz 1 bezeichneten Art zur Abgabe ist solange abzusehen, bis durch Bestätigung der Umstellungsrechnung entschieden ist, daß gemäß § 8 Satz 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung³⁾) oder § 13 Absatz 2 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen⁴⁾) oder entsprechender Bestimmungen für Bausparkassen ihre Aktiven die Passiven nach der Umstellungsrechnung übersteigen und der Unterschiedsbetrag deshalb ihrem vorläufigen Eigenkapital zugeschlagen wird.

(3) Die Unternehmen haben dem zuständigen Finanzamt nach Bestätigung ihrer Umstellungsrechnung unverzüglich zu erklären, ob ihnen eine Ausgleichsforderung zusteht oder welcher Betrag ihrem vorläufigen Eigenkapital zugeschlagen wird.

(4) Unternehmen der im Absatz 1 bezeichneten Art, deren Aktiven die Passiven nach der Umstellungsrechnung übersteigen und bei denen der Unterschiedsbetrag deshalb ihrem vorläufigen Eigenkapital zugeschlagen wird, sind verpflichtet, die Abgabe zu leisten. Bemessungsgrundlage ist ihr abgabepflichtiges Vermögen, jedoch höchstens der Betrag, der gemäß § 8 Sätze 2 und 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bankenverordnung) oder § 13 Absätze 2 und 3 der 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz Umstellungsrechnung der Versicherungsunternehmen) ihrem vorläufigen Eigenkapital zugeschlagen wird. Entsprechendes gilt für Bausparkassen nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

(5) Unternehmen, die gemäß Absatz 4 abgabepflichtig sind, haben innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Bestätigung der Umstellungsrechnung Kenntnis erlangt haben, die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Abgabebeträge nachzuentrichten.

¹⁾ Verlegt auf den 20. Oktober 1949 (s. Anordnung A. B. Nr. 40 S. 6).

²⁾ Steuer- und Zollblatt 1948 S. 217.

³⁾ Steuer- und Zollblatt 1949 S. 128.

Zu § 5 Ziffer 8 des Gesetzes

§ 14

Befreiung kirchlicher, gemeinnütziger und mildtätiger Körperschaften usw.

Zu dem Kreis der nach § 5 Ziffer 8 des Gesetzes begünstigten Körperschaften gehören auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 15

Gefährdung der Erfüllung der begünstigten Zwecke

(1) Eine Gefährdung der Erfüllung der kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke ist anzunehmen, wenn durch die Entrichtung der Abgabe

1. die im Haushalt der Körperschaft vorgesehenen Mittel zur Erfüllung der unmittelbar begünstigten Zwecke erheblich gekürzt werden oder

2. die Verzinsung und Tilgung von Darlehen, die nach der Währungsreform aufgenommen worden sind, um die unmittelbar begünstigten Zwecke erfüllen zu können, ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird oder

3. Maßnahmen für die notwendige Unterhaltung oder Wiederherstellung von Einrichtungen, die den unmittelbar begünstigten Zwecken dienen, nicht durchgeführt werden können.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist nur der Grundbesitz abgabepflichtig, der einem Gewerbebetrieb dient.

(3) Lagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 am Währungsstichtag vor, so gilt die Befreiung von der Abgabe für das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis 31. März 1950). Satz 1 gilt entsprechend für etwaige spätere Erhebungsjahre der Abgabe, wenn zu ihrem Beginn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

Zu § 5 Ziffer 9 des Gesetzes

§ 16

Befreiung gemeinnütziger Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

(1) Die von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder anerkannten gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen sind vorläufig bis zum 31. März 1950 von der Abgabe freizustellen. Sie haben innerhalb eines Vierteljahrs nach diesem Zeitpunkt nachzuweisen, daß sie im vorangegangenen Jahr mindestens denjenigen Betrag, den sie unter Berücksichtigung des § 24 Absatz 1 des Gesetzes als Abgabe zu leisten gehabt hätten, für Wohnungsbauvorhaben und Siedlungsmaßnahmen verwendet haben, die in vollem Umfang unmittelbar dem Kreis der Geschädigten (§ 31 des Gesetzes) zugute kommen.

Ist dieser Nachweis fristgemäß geführt, so wird die Befreiung endgültig ausgesprochen; andernfalls ist die Abgabe nachzuentrichten.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für das Erhebungsjahr vom 1. April 1950 bis 31. März 1951 und etwaige spätere Erhebungsjahre der Abgabe.

Zu § 5 Ziffer 11 des Gesetzes

§ 17

Personen, die Anspruch auf Unterhaltshilfe haben oder von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden

(1) Abgabepflichtige, die nach § 5 Ziffer 11 des Gesetzes Befreiung von der Abgabepflicht beanspruchen, haben dem zuständigen Finanzamt durch eine Bescheinigung des Amts für Soforthilfe oder der öffentlichen Fürsorgestelle nachzuweisen, daß sie einen Anspruch auf Unterhaltshilfe haben oder daß sie von der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden. Liegen die Voraussetzungen für die Unterhaltshilfe oder für die Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge zwar vor, nimmt der Abgabepflichtige aber davon Abstand, sie in Anspruch zu nehmen, so kann das Finanzamt auf Grund eigener Prüfung die Befreiung von der Abgabepflicht gewähren. Das gleiche gilt, wenn durch die Entrichtung der Abgabe die Voraussetzungen für die Befreiung nach § 5 Ziffer 11 des Gesetzes eintreten würden. Das Finanzamt kann sich bei der Prüfung der Anträge auf Befreiung nach den Sätzen 2 und 3 der Hilfe des Amts für Soforthilfe oder der öffentlichen Fürsorgestelle bedienen.

(2) Macht der Abgabepflichtige glaubhaft, daß er einen Antrag auf Gewährung von Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz oder auf Unterstützung durch die öffentliche Für-

sorge gestellt hat, so gilt er bis zur Entscheidung über seinen Antrag als vorläufig von der Abgabe befreit. Er hat die Entscheidung des Amts für Soforthilfe oder der Fürsorgestelle dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Ablehnung des Antrags sind die fällig gewordenen Abgabebeträge nachzutragen.

(3) Die Abgabe mindert sich um ein Zwölftel des jährlichen Abgabebetrages für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Unterhaltshilfe oder auf Unterstützung durch die öffentliche Fürsorge vorliegen. Dabei gelten Teile eines Monats als voller Monat. Falls sich bei Fälligkeit der ersten Abgabebeträge übersehen läßt, daß die Voraussetzungen für eine Befreiung im Laufe des ersten Erhebungsjahrs (1. April 1949 bis 31. März 1950) eintreten werden, kann das Finanzamt die vorläufige Befreiung für das ganze Erhebungsjahr gewähren; entsprechend kann für etwaige spätere Erhebungsjahre von den Verhältnissen bei ihrem Beginn ausgegangen werden. Fallen die Voraussetzungen fort, so hat der Abgabepflichtige dies dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 18

Nichtabzugsfähigkeit von Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Abweichend von § 52a der Durchführungsverordnung zum Reichsbewertungsgesetz sind bei Genossenschaften die Geschäftsguthaben der Genossen nicht abzugsfähig.

Zu § 7 Absatz 2 Ziffer 2a des Gesetzes

§ 19

Abzugsfähigkeit von Pensionsverpflichtungen

(1) Der Kapitalwert der Pensionsverpflichtungen ist nur insoweit abzugsfähig, als seine Abzugsfähigkeit bei einer Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens anzuerkennen wäre.

(2) Besteht für Zugehörige oder frühere Zugehörige eines Unternehmens eine rechtsfähige Pensionskasse oder eine rechtsfähige Unterstützungskasse, die die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 oder der §§ 5 und 7 der Durchführungsverordnung zum Vermögenssteuergesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 100) erfüllt, so kann das Betriebsvermögen des Unternehmens in der folgenden Weise gekürzt werden:

1. Bei Bestehen einer rechtsfähigen Pensionskasse:

a) Wenn sich das Unternehmen bis zum Tage der Abgabe der Vermögensanzeige (§ 19 Ziffer 1 des Gesetzes) der Pensionskasse gegenüber verpflichtet hat, voll oder teilweise für die fehlenden Beträge einzutreten, die erforderlich sind, um eine das gesetzliche Umstellungsverhältnis (§ 24 des Umstellungsgesetzes) übersteigende Pensionsleistung der Pensionskasse, höchstens jedoch bis zur Höhe des Nennbetrags der früheren Leistungen in Reichsmark, zugunsten der bereits am Währungsstichtag laufenden Pensionsfälle zu ermöglichen:

Das Unternehmen kann den Betrag abziehen, der sich ergibt, wenn der in der Umstellungsrechnung (§ 23. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz) für die am Währungsstichtag laufenden Pensionen enthaltene Teil des Deckungskapitals (Deckungsgrundbetrag) unter Zugrundelegung der Verpflichtungserklärung nach den geltenden Grundsätzen und Weisungen der Versicherungsaufsichtsbehörde neu berechnet und von diesem neu berechneten Teil des Deckungskapitals der Deckungsgrundbetrag abgesetzt wird.

b) Wenn das Unternehmen die zu a bezeichnete Verpflichtung bis zum Tage der Abgabe der Vermögensanzeige nicht übernommen hat, jedoch über seine laufenden Versicherungsbeiträge hinaus der Pensionskasse nach dem 20. Juni 1948 Mittel zu dem unter a bezeichneten Zweck zugeführt hat:

Das Unternehmen kann den Betrag der bis zur Abgabe der Vermögensanzeige zugeführten Mittel abziehen, höchstens jedoch das Doppelte der Mehrleistungen, die die Pensionskasse in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1949 den Leistungsempfängern auf Grund der Zuführung der Mittel gezahlt hat.

c) Wenn das Unternehmen sich zum teilweisen Eintreten für fehlende Beträge im Sinne der Ziffer 1 a verpflichtet und daneben der Pensionskasse Mittel im Sinne der Ziffer 1 b zugeführt hat, so sind beide Abzüge nebeneinander zulässig, jedoch nicht über den Betrag hinaus, der bei einer Neuberechnung des Deckungskapitalsanteils gemäß Ziffer 1 a unter Zugrundelegung einer vollen Umstellung der am Währungsstichtag laufenden Pensionsverbindlichkeiten der Pensionskasse im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark abzugsfähig sein würde.

2. Bei Bestehen einer rechtsfähigen Unterstützungskasse, die laufende Unterstützungen (ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger) an frühere Zugehörige des Unternehmens oder deren Hinterbliebene gewährt, wenn die für solche Leistungen angesammelten Vermögensteile der Unterstützungskasse nach dem Stand am Währungsstichtag geringer sind als der Betrag, der sich ergibt, wenn die am Währungsstichtag laufenden Unterstützungen in der zuletzt in Reichsmark gewährten Höhe nach den Bewertungsgrundsätzen des Reichsbewertungsgesetzes kapitalisiert werden (Deckungskapital):

a) Das Unternehmen kann den am Deckungskapital fehlenden Betrag in Deutscher Mark insoweit abziehen, als es sich bis zum Tag der Abgabe der Vermögensanzeige der Unterstützungskasse gegenüber verpflichtet hat, für den fehlenden Betrag einzutreten, und sichergestellt ist, daß die Unterstützungskasse den zugesagten Betrag ausschließlich für die Auszahlung der am Währungsstichtag laufenden Unterstützungen verwendet.

b) Insoweit, als eine unter a bezeichnete Verpflichtung nicht eingegangen ist, kann das Unternehmen die Mittel, die es der Unterstützungskasse in der Zeit vom Währungsstichtag bis zum Tag der Abgabe der Vermögensanzeige zum Zwecke der Auffüllung des Kassenvermögens bis zur Erreichung des Deckungskapitals ohne Verpflichtung zugeführt hat, von seinem Betriebsvermögen abziehen, höchstens aber das Doppelte der in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1949 von der Unterstützungskasse an die Leistungsempfänger gezahlten laufenden Unterstützungen.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 20

Berücksichtigung von Wertänderungen beim Grundbesitz

(1) Wird ein Einheitswert, der der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt ist, durch eine Wertfortschreibung (z. B. wegen Bauten, Ankaufs oder Veräußerung von Parzellen, Verfalls des Gebäudes, Kahlhiebs bei Forsten) oder durch eine Artfortschreibung (z. B. wegen Umwandlung von Bauland in gärtnerisch genutztes Gelände) auf einen vor dem Währungsstichtag liegenden Zeitpunkt neu festgestellt, so ist § 218 Absatz 4 der Reichsabgabenordnung anzuwenden.

(2) Änderungen in dem Wert oder in der Art des Grundbesitzes, die nach dem 31. Dezember 1947 eingetreten sind, sind vorbehaltlich des § 9 Ziffer 1 des Gesetzes nicht zu berücksichtigen.

Zu § 9 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 21

Kriegsschäden an Gebäuden

Schäden und sonstige Wertminderungen an Gebäuden, die durch Demontagen, Restitutions- oder gleichartigen Maßnahmen eingetreten sind, werden wie Kriegsschäden an Gebäuden behandelt.

§ 22

Vollzerstörte Gebäude

Als vollzerstörte Gebäude gelten auch solche, bei denen lediglich die Keller oder Grundmauern erhalten geblieben sind.

Zu § 11 des Gesetzes

§ 23

Maßgebende Zeitpunkte für die Feststellung des Bestands

(1) Für den der Bewertung zugrunde zu legenden Bestand des Betriebsvermögens sind folgende Zeitpunkte maßgebend:

1. für die Betriebsgrundstücke und Gewerbeberechtigungen: der Beginn des Währungsstichtags. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsgrundstücke und die Gewerbeberechtigungen in dem zuletzt festgestellten Einheitswert des gewerblichen Betriebs nicht enthalten sind;

2. für die übrigen Gegenstände des Anlagevermögens: der Zeitpunkt, der der Feststellung des letzten Einheitswerts zugrundegelegt ist; die bei der Feststellung des Einheitswerts über den Bestand getroffene Entscheidung ist maßgebend. Bei Betrieben, für die ein Einheitswert nicht festzustellen war, und bei Betrieben, die in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 neu gegründet worden sind, ist der Bestand vom Beginn des Währungsstichtags anzusetzen;

3. für das Vorratsvermögen: der Beginn des Währungsstichtags;

4. für die nicht zum Vorratsvermögen zu rechnenden Forderungen und Verbindlichkeiten: der Beginn des Währungsstichtags.

(2) Sind in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2 Satz 1 seit dem dort vorgeschriebenen Zeitpunkt durch Demontagen, Restitutions- oder gleichartige Maßnahmen, denen nicht bereits durch Wertfortschreibung Rechnung getragen worden ist, bis zum Währungsstichtag Gegenstände des Anlagevermögens aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden, deren Gesamtwert 10 v. H. des Anlagevermögens nach § 11 Ziffer 2 des Gesetzes übersteigt, so sind die ausgeschiedenen Gegenstände bei der Berechnung außer Ansatz zu lassen.

Zu § 11 Ziffern 1 und 3 des Gesetzes

§ 24

Bewertung von Betriebsgrundstücken als Waren

Sind Betriebsgrundstücke als Waren anzusehen (z. B. bei Grundstückshändlern), so sind sie abweichend von § 11 Ziffer 3 des Gesetzes nach § 11 Ziffer 1 des Gesetzes zu bewerten.

Zu § 11 Ziffer 2 des Gesetzes

§ 25

Gesunkene Schiffe

Infolge von Kriegseignissen gesunkene Schiffe sind bei der Bewertung des Betriebsvermögens außer Ansatz zu lassen, wenn ihre Bergung am Währungsstichtag noch nicht beendet war.

§ 26

Immaterielle Werte

Firmenwerte, Urheberrechte, geschützte und nicht geschützte Erfindungen und ähnliche immaterielle Werte mit Ausnahme der Gewerbeberechtigungen sind bei der Bewertung des abgabepflichtigen Betriebsvermögens außer Ansatz zu lassen.

Zu § 11 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes

§ 27

Verteilung der Forderungen und Schulden innerhalb des Betriebsvermögens

(1) Von den dem abgabepflichtigen Betriebsvermögen gehörenden Forderungen (§ 4 Absatz 3 des Gesetzes) sind zu rechnen:

1. zum Vorratsvermögen:

a) Forderungen in ausländischer Währung, wenn sie aus der Veräußerung von Vorratsvermögen entstanden sind;

b) Forderungen aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, wenn das Wirtschaftsgut, für das die Anzahlung geleistet ist, nach Lieferung zum Vorratsvermögen des Bestellers (Gläubigers) gehört;

c) Forderungen auf Schadensersatzleistung und aus Gewährleistungsabmachungen, wenn die Forderung aus dem Erwerb von Vorratsvermögen herrührt oder in anderer Weise mit dem Vorratsvermögen des Gläubigers in Beziehung steht;

2. zum übrigen Betriebsvermögen: die übrigen Forderungen.

(2) Die vom abgabepflichtigen Betriebsvermögen abzugsfähigen Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten (§ 7 Absatz 2 des Gesetzes) sind von folgenden Vermögensteilen abzusetzen:

1. vom Vorratsvermögen:

a) Schulden in ausländischer Währung, wenn sie aus dem Erwerb von Vorratsvermögen entstanden sind;

b) Schulden aus Anzahlungen für noch zu bewirkende Lieferungen und Leistungen, wenn das Wirtschaftsgut, für das die Anzahlung geleistet ist, vor Lieferung zum Vorratsvermögen des Empfängers der Anzahlung gehört hat oder von ihm herzustellen ist;

c) Verpflichtungen zur Schadensersatzleistung und aus Gewährleistungsabmachungen, wenn die Verpflichtung aus der Veräußerung

von Vorratsvermögen herrührt oder in anderer Weise mit dem Vorratsvermögen des Schuldners in Beziehung steht;

2. vom übrigen Betriebsvermögen: die übrigen Verbindlichkeiten sowie die Verbindlichkeiten nach Ziffer 1, soweit sie das Vorratsvermögen übersteigen.

Zu § 11 Ziffern 2 und 3 des Gesetzes § 28

Ueberhöhungen der Anschaffungs- oder Herstellungskosten

(1) Ueberhöhte Anschaffungskosten oder Herstellungskosten beim Vorratsvermögen (§ 11 Ziffer 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes) werden in den nachstehend bezeichneten Fällen in der folgenden Weise berücksichtigt:

1. Sind Wirtschaftsgüter nach dem 8. Mai 1945 zu Preisen angeschafft oder hergestellt worden, die über den gesetzlich zulässigen Preisen lagen, so sind sie mit den gesetzlich zulässigen Preisen anzusetzen, die am 20. Juni 1948 in Kraft waren.

2. Wirtschaftsgüter, deren Verkaufspreise in Deutscher Mark nach der Währungsreform unter den Anschaffungskosten oder Herstellungskosten in Reichsmark lagen, sind mit den am 31. August 1948 erzielbar gewesenen Verkaufserlösen abzüglich einer handelsüblichen Gewinnspanne anzusetzen.

3. Nicht vertretbare Sachen, die nach § 20 Absatz 3 Satz 3 des Umstellungsgesetzes mit dem gemeinen Wert auf den Anspruch des Unternehmers angerechnet werden, sind auch für die Soforthilfeabgabe mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Ziffer 1 gilt in den Fällen, in denen ein gewerblicher Betrieb in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis zum 20. Juni 1948 neu gegründet ist, entsprechend für die Bewertung der Gegenstände des Anlagevermögens mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke und der Gewerbeberechtigungen (§ 11 Ziffer 2 Schlußsatz des Gesetzes).

Zu § 16 des Gesetzes § 29

Berechnung der allgemeinen Soforthilfeabgabe

Für die Anwendung des § 16 des Gesetzes gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Gesamtwerte der folgenden Vermögensarten sind nach Abzug der auf sie entfallenden abzugsfähigen Schulden (§ 7 des Gesetzes) je für sich auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abzurunden:

a) des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens;

b) der Mietwohngrundstücke und der Einfamilienhäuser, die zum Grundvermögen natürlicher Personen gehören;

c) des übrigen abgabepflichtigen Vermögens.

2. Der Freibetrag (§ 15 Absatz 2 des Gesetzes) ist von dem Wert des in Ziffer 1 Buchstabe c bezeichneten Vermögens abzusetzen. Ist dieser Wert niedriger als der Freibetrag, so ist der Unterschiedsbetrag von dem Gesamtwert des in Ziffer 1 Buchstaben a und b bezeichneten Vermögens abzusetzen.

3. Die Abgabe ist für jede Vermögensart (Ziffer 1 Buchstaben a bis c) gesondert zu berechnen.

4. Der auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Teil der Abgabe ist, wenn das gesamte abgerundete abgabepflichtige Vermögen (Gesamtvermögen) zwischen 15 100 und 19 500 Deutschen Mark liegt, zu berechnen:

a) bei einem Gesamtvermögen zwischen 15 100 und 16 500 D-Mark mit $2\frac{1}{4}$ v. H.

b) bei einem Gesamtvermögen zwischen 16 600 und 18 000 D-Mark $2\frac{1}{2}$ v. H.,

c) bei einem Gesamtvermögen zwischen 18 100 und 19 500 D-Mark mit $2\frac{3}{4}$ v. H.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 des Gesetzes § 30

Durch behördliche Maßnahmen blockiertes Vorratsvermögen

(1) Als durch behördliche Maßnahmen blockiert ist derjenige Teil des Vorratsvermögens anzusehen, der über die allgemeinen Bewirtschaftungsvorschriften hinaus durch unmittelbare und ausdrückliche Entscheidung der Militärregierung, deutscher Behörden, der Joint Export Import Agency (JEIA) oder anderer Lenkungsstellen der freien Verfügung des Abgabepflichtigen am Währungsstichtag unverschuldet entzogen gewesen ist.

(2) Bei der Berechnung, ob und inwieweit das Vorratsvermögen den Normalbestand übersteigt, ist der nach Absatz 1 blockierte Teil außer Ansatz zu lassen.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes § 31

Steuerbarer Gesamtumsatz

(1) Zum steuerbaren Gesamtumsatz (Sollumsatz) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 im Sinn des § 18 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes rechnen auch solche auf diese Zeit entfallende Umsätze, die im Zusammenhang mit nachgemeldetem Vorratsvermögen (§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes) stehen, wenn der Abgabepflichtige bis zum 20. August 1949⁵⁾ entsprechend berichtigte Umsatzsteuererklärungen abgibt. Die Vorschrift des § 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Befreiung von Steuernachhebungen wird dadurch nicht berührt.

(2) Dem steuerbaren Gesamtumsatz (Sollumsatz) sind die Umsätze hinzuzurechnen, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 in Zollausschlüssen innerhalb des Währungsgebiets ausgeführt worden sind.

(3) Bei mehrstufigen Betrieben der Textilindustrie wird der steuerbare Gesamtumsatz (Sollumsatz) um drei Achtel erhöht.

§ 32

Industrie und Handwerk. Gemischte Betriebe

(1) Umsätze in Waren, die im Betrieb des Abgabepflichtigen in der Weise bearbeitet oder verarbeitet worden sind, daß dadurch die Umsatzsteuervergünstigung für Großhandelslieferungen ausgeschlossen ist, oder ausgeschlossen sein würde, rechnen zu den Umsätzen in der Industrie oder im Handwerk. Das gleiche gilt für Umsätze von Waren, die nach einer in den §§ 21, 29 Absatz 1 und 68 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz besonders zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung geliefert worden sind.

(2) Bei gemischten Betrieben (z. B. Industrie und Handel oder Handwerk und Handel) ist für die Frage, ob die Hälfte oder ein Viertel des steuerbaren Gesamtumsatzes (Sollumsatzes) als Normalbestand gilt, entscheidend, auf welchen Betriebsteil der Umsatz überwiegend entfällt. Betriebe, die buchmäßig oder durch Belege nachweisen, welche Umsätze auf die einzelnen Betriebsteile entfallen, können auf Grund der in den einzelnen Betriebsteilen erzielten Umsätze gesonderte Normalbestände berechnen. Der Normalbestand der Apotheken ist nach den Bestimmungen zu errechnen, die für Industrie und Handwerk gelten.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes § 33

Teilstundung der Soforthilfesonderabgabe für Ausfuhrbetriebe

Bei Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Handels ist auf Antrag von der Soforthilfesonderabgabe der Bruchteil zu stunden, der sich aus der Teilung der Umsätze an ausländische Abnehmer (§ 23 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) durch den steuerbaren Gesamtumsatz (Sollumsatz) für die Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 ergibt. Das gilt nur, wenn dieser Bruchteil mindestens $\frac{10}{100}$ beträgt. Bei Betrieben der Industrie und des Handwerks werden den Umsätzen an ausländische Abnehmer Umsätze an Ausfuhrhändler gleichgestellt, soweit der Ausfuhrhändler die an ihn gelieferten Gegenstände ohne Bearbeitung oder Verarbeitung oder nach einer in § 68 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz zugelassenen Bearbeitung oder Verarbeitung an einen ausländischen Abnehmer geliefert hat.

§ 34

Sonderregelung für zeitlich gebundene Betriebe

Saisonbetriebe oder in der Rohstoffversorgung, der Fabrikation oder dem Absatz zeitlich gebundene Betriebe können statt des Umsatzes in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 den Umsatz in der Zeit vom 1. Dezember 1947 bis zum 30. November 1948 zugrunde legen. Als Normalbestand gilt in diesen Fällen bei der Industrie und beim Handwerk ein Drittel, im übrigen ein Sechstel des steuerbaren Gesamtumsatzes (Sollumsatzes).

⁵⁾ Verlegt auf den 20. Oktober 1949 (s. Anordnung A. B. Nr. 40, S. 6)

§ 35

Sonderregelung für besondere Umsatzverhältnisse

Für Unternehmen, bei denen wegen außergewöhnlicher Kriegsschäden, Demontagen, Restitutionen, Verlagerung in das Währungsgebiet oder aus anderen Gründen, die der Abgabepflichtige nicht zu vertreten hatte, der Umsatz in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 als Maßstab offenbar wirtschaftlich unrichtig wäre, kann für die Ermittlung des Normalbestands statt des tatsächlichen Umsatzes dieses Zeitraums auf Antrag der Umsatz zugrunde gelegt werden, der bei der möglichen Ausnützung der Leistungsfähigkeit am Währungsstichtag in diesem Zeitraum normalerweise hätte erzielt werden können.

§ 36

Besondere Berechnung des Normalbestands bei bestimmten Gewerbebezügen

In der Industrie und im Handwerk des Stahl- und Schiffbaus, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und der Feinmechanik und Optik sind als Normalbestand vorweg anzusetzen:

die Bestände an angearbeiteten Materialien und an Zulieferungen, soweit die einzelnen Wirtschaftsgüter oder Anlagen, zu denen diese Bestände auf Grund der am Währungsstichtag vorliegenden Aufträge verarbeitet werden sollten, eine Fertigungsdauer von mehr als sechs Monaten beanspruchen.

§ 37

Besondere Berechnung des Normalbestands in anderen Fällen

Bei Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Handels ist, wenn das Vorratsvermögen überwiegend aus Wirtschaftsgütern besteht, deren Herstellung, Verarbeitung oder artbedingte Lagerung im Betrieb nachweislich mehr als acht Monate erfordert, der volle steuerbare Gesamtumsatz (Sollumsatz) in der Zeit vom 1. April bis zum 30. November 1948 als Normalbestand anzusetzen.

Zu § 18 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes

§ 38

Sonderregelung für das Lebensmittelgewerbe

(1) Bewirtschaftet geblieben sind alle Lebensmittel, die auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrats S. 37) und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen am 31. August 1948 noch bewirtschaftet waren. Die in den Absätzen 2 und 3 getroffene Sonderregelung gilt für diejenigen von ihnen, die in der Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführt sind.

(2) Eine Vorratshaltung für die im Absatz 1 genannten Lebensmittel im Sinn des § 18 Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes gilt dann als vorgeschrieben, wenn diese Lebensmittel

- entweder bei einem Unternehmen oder für ein Unternehmen von der zuständigen Behörde mit der ausdrücklichen Bezeichnung als Vorratsreserve eingelagert waren, oder
- einem Unternehmen unter Vorbehalt behördlicher Weiterverfügung zugeteilt waren, über sie aber bis zum Währungsstichtag noch nicht verfügt war, oder
- bei einem Unternehmen durch behördliche Verfügung ohne Verschulden des Abgabepflichtigen beschlagnahmt waren, ohne daß die Beschlagnahme bis zum Währungsstichtag aufgehoben war, oder
- von einem Unternehmen auf Grund von Vorschriften über die Andienungspflicht der zuständigen Behörde angedient waren, über die Lebensmittel aber bis zum Währungsstichtag von der Behörde noch nicht verfügt war, oder
- aus einer behördlichen Zuteilung herrühren, über die nur nach Maßgabe der Vorschrift über die Verbrauchsregelung verfügt werden durfte.

(3) Die Soforthilfesonderabgabe beträgt in den Fällen des Absatzes 2 zwei vom Hundert des Werts, jedoch nur bis zur Höhe des Normalbestands.

§ 39

Zusammentreffen der Voraussetzungen der §§ 30 und 38

Ist ein Bestand an Lebensmitteln nach § 38 Absatz 3 nur mit 2 v. H. zur Soforthilfesonderabgabe heranzuziehen und zugleich nach § 30 Absatz 1 blockiert, so ist auch auf ihn die Vorschrift des § 30 Absatz 2 anzuwenden.

§ 40

Bei Unternehmen, denen zur Sicherstellung der öffentlichen Versorgung (Elektrizität, Gas, Wasser, Verkehr) infolge behördlicher Anordnung oder Zuteilung eine Vorratshaltung vorgeschrieben war, sind die Vorräte an Brennstoffen aller Art und an Gas bei der Bemessung der Soforthilfesonderabgabe außer Ansatz zu lassen.

Zu § 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstaben b und c des Gesetzes

§ 41

Begriffsbestimmungen

(1) Steuern jeder Art, die nicht nacherhoben werden (§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesetzes), sind alle Steuern, die der Abgabepflichtige hätte entrichten müssen

1. im Hinblick auf Vorgänge, die zur Bildung und Entwicklung der Mittel zur Beschaffung des nachgemeldeten Vorratsvermögens oder zur Bildung und Entwicklung des nachgemeldeten Vorratsvermögens selbst geführt haben (z. B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer, Tabaksteuer, Zuckersteuer);
2. im Hinblick auf seine Rechte an dem nachgemeldeten Vorratsvermögen oder an solchem Vermögen, aus dem er das nachgemeldete Vorratsvermögen unmittelbar oder mittelbar gebildet hat (z. B. Vermögensteuer).

(2) Sonstige Steuervergehen (§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe b des Gesetzes) stehen im Zusammenhang mit dem nachgemeldeten Vorratsvermögen,

1. soweit der Abgabepflichtige die im Absatz 1 bezeichneten Steuern verkürzt, in Bezug auf sie eine Steuerordnungswidrigkeit begangen oder hinsichtlich der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände sich eines Bannbruchs oder einer Steuerhehlerei schuldig gemacht hat;
2. soweit der Abgabepflichtige Steuern verkürzt hat, die wegen der Veräußerung des nachgemeldeten Vorratsvermögens oder wegen der bei der Veräußerung erzielten Erlöse zu entrichten waren, oder soweit er in Bezug auf diese Steuern eine Steuerordnungswidrigkeit begangen hat.

(3) Verstöße gegen die Preis- und Bewirtschaftungsvorschrift (§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe b des Gesetzes) stehen im Zusammenhang mit dem nachgemeldeten Vorratsvermögen, soweit der Abgabepflichtige sie in Verbindung mit den in Absatz 1 Ziffer 1 oder Absatz 2 Ziffer 2 bezeichneten Vorgängen oder durch andere Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf das nachgemeldete Vorratsvermögen während der Dauer seines Eigentums oder Besitzes begangen hat.

Zu § 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 42

Berichtigung der Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens

Für die Nachmeldung des Vorratsvermögens (Berichtigung der Angaben über den Bestand, Nachholung unterlassener Angaben) gelten hinsichtlich des Inhalts, der Form und der Zuständigkeit die Vorschriften des Artikels IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64⁹⁾.

§ 43

Frist zur Berichtigung der Angaben über den Bestand des Vorratsvermögens

(1) Die in § 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes vorgeschriebene allgemeine Frist zur Nachmeldung des verschwiegenen Vorratsvermögens (20. August 1949⁷⁾) ist eine Ausschlussfrist (§ 83 Absatz 1 Satz 3 der Reichsabgabenordnung).

(2) Ist der Abgabepflichtige ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so sind die Vorschriften über die Gewährung von Nachsicht (§§ 86, 87 und § 83 Absatz 2 Satz 2 der Reichsabgabenordnung) entsprechend anzuwenden.

§ 44

Unverschuldete Nichtangabe von Vorratsvermögen bei der Bestandsaufnahme

(1) Wenn den Abgabepflichtigen kein Verschulden daran trifft, daß das Vorratsvermögen bei der Bestandsaufnahme nach Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 nicht gemeldet wurde, so hat er, wenn er den nicht-

gemeldeten Teil des Vorratsvermögens bis zum 20. August 1949⁸⁾ nachmeldet, folgende Wahl:

1. Er kann die etwa nachzuerhebenden Steuern einschließlich des Säumniszuschlags nach Abschnitt I des Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271) und des etwa verwirkten Strafzuschlags nach Artikel XVI Absatz 6 des Kontrollgesetzes Nr. 12 vom 11. Februar 1946⁹⁾ entrichten.

2. Er kann statt dessen die Rechtswirkungen des § 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes für sich in Anspruch nehmen.

(2) Gibt der Abgabepflichtige bis zum 20. August 1949¹⁰⁾ nicht an, für welche der beiden in Absatz 1 bezeichneten Möglichkeiten er sich entschieden hat, so treten die Rechtswirkungen des § 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes ein.

§ 45

Nachmeldung von Vorratsvermögen, daß ein anderer im Besitz hatte

(1) Wenn jemand, der Vorratsvermögen eines anderen am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hatte und diese Tatsache entgegen der im § 6 des Artikels IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 angeordneten Verpflichtung nicht gemeldet hat, diese Meldung bis zum 20. August 1949¹¹⁾ nachholt, so erlangt er Straffreiheit für die in § 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe b des Gesetzes aufgeführten Vergehen und Verstöße, die ihm selbst hinsichtlich des in Betracht kommenden Vorratsvermögens des Abgabepflichtigen zur Last fallen.

(2) Meldet der Abgabepflichtige selbst Vorratsvermögen, das ein anderer, ohne diese Tatsache zu melden, am Stichtag der Bestandsaufnahme im Besitz hatte, bis zum 20. August 1949¹²⁾ nach, so bleibt der andere wegen ihm selbst zur Last fallender Vergehen oder Verstöße (§ 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe b des Gesetzes) hinsichtlich dieses Vorratsvermögens straffrei.

Zu § 18 Absatz 4 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes

§ 46

Rechtswirkungen der Nachmeldung nur eines Teils des verschwiegenen Vorratsvermögens

(1) Umfaßt die Nachmeldung nicht den ganzen Bestand an Vorratsvermögen, der bei der Bestandsaufnahme vorsätzlich oder fahrlässig nicht angegeben worden ist, sondern nur einen Teil davon, so treten die Rechtswirkungen des § 18 Absatz 4 Ziffer 1 des Gesetzes hinsichtlich des nachgemeldeten Teils ein.

(2) Hinsichtlich des vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgemeldeten Teils des Vorratsvermögens gilt § 18 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes. Die in diesem Fall durch den Abgabepflichtigen für die Zeit bis zum 20. Juni 1948 nachzuentrichtenden Steuern (§ 18 Ab-

⁸⁾ Verlegt auf den 20. Oktober 1949 (s. Anordnung A. B. Nr. 40, S. 6).

⁹⁾ StZBl. 1946 S. 2.

¹⁰⁾ Verlegt auf den 20. Oktober 1949 (s. Anordnung A. B. Nr. 40, S. 6).

¹¹⁾ Verlegt auf den 20. Oktober 1949 (s. Anordnung A. B. Nr. 40, S. 6).

¹²⁾ Verlegt auf den 20. Oktober 1949 (s. Anordnung A. B. Nr. 40, S. 6).

Gesetz über die Errichtung eines Patentamtes

im Vereinigten Wirtschaftsgebiet — Vom 12. August 1949

Der Wirtschaftsrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wird ein Patentamt errichtet. Das Patentamt führt die Bezeichnung „Deutsches Patentamt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet“.

(2) Das Patentamt hat seinen Sitz in München.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes kann mit Zustimmung des Wirtschaftsrates Zweigstellen des Patentamtes errichten.

§ 2

Das Patentamt ist eine dem Leiter des Rechtsamtes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Leiter des Rechtsamtes) nachgeordnete Behörde.

§ 3

Die auf Grund des Gesetzes über die Errichtung von Annahmestellen für Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenanmeldungen vom 5. Juli 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 65^{*)}) errichteten

satz 4 Ziffer 2 Buchstabe c des Gesetzes) werden wie folgt errechnet:

1. Für jede Steuerart und für jeden Erhebungszeitraum werden die Steuerbeträge festgestellt, die der Abgabepflichtige bei steuerlicher Auswertung der im § 41 Absatz 1 aufgeführten Merkmale entrichten müßte, wenn diese statt auf das nachgemeldete Vorratsvermögen auf das ganze Vorratsvermögen bezogen würden.

2. Von diesen Beträgen werden die Steuerbeträge abgezogen, die sich bei steuerlicher Auswertung der im § 41 Absatz 1 aufgeführten Merkmale ergeben würden, wenn diese auf das bei der Bestandsaufnahme nach Artikel IX des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 angemeldete Vorratsvermögen bezogen würden.

(3) Säumniszuschläge und Strafzuschläge der in § 18 Absatz 4 Ziffer 1 Buchstabe d des Gesetzes bezeichneten Art werden für die Zeit vor und nach dem 20. Juni 1948 nur auf die nach Absatz 2 berechneten Steuerbeträge erhoben.

Zu § 18 Absatz 5 Ziffer 3 des Gesetzes

§ 47

Form der Anzeige des Bestands an nichtgewerblichen Vorratsvermögen

Für die Anzeige des Bestands an nichtgewerblichen Vorratsvermögen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3 Sätze 2 und 3 des Gesetzes) genügt es, abweichend von § 42, wenn der Abgabepflichtige das Vorratsvermögen in der Vermögensanzeige und Selbstberechnung (§ 19 des Gesetzes) angibt.

Zu § 18 Absätze 4 und 5 des Gesetzes

§ 48

Pauschalierung von Steuernachzahlungen und Zuschlägen

Die Finanzämter können in den Fällen des § 44 Absatz 1 Ziffer 1 im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen die Besteuerungsgrundlagen für die Nachzahlungen im Pauschalweg ermitteln und die Steuernachzahlungen sowie die Säumniszuschläge und Strafzuschläge in Pauschbeträgen festsetzen. Das gleiche gilt für die Fälle des § 18 Absatz 4 Ziffer 2 Buchstabe c und des § 18 Absatz 5 Ziffer 4 des Gesetzes, in denen verkürzte Steuern und verwirkte Zuschläge nacherhoben werden.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 49

Fristverlängerung für die Selbstberechnung nur in Ausnahmefällen

(1) Das Finanzamt kann nur in besonderen begründeten Ausnahmefällen die Frist für die Vermögensanzeige und Selbstberechnung der Abgabe (§ 19) des Gesetzes auf Antrag verlängern.

(2) Wird neben der Fristverlängerung nach Absatz 1 auch eine Stundung gefordert, so muß diese besonders beantragt und begründet werden.

(Fortsetzung folgt)

⁹⁾ StZBl. 1948 S. 123.

⁷⁾ Verlegt auf den 20. Oktober 1949 (s. Anordnung A. B. Nr. 40, S. 6).

^{*)} VO. Bl. BZ 1948 S. 219.

Lebensmittelversorgung im Interzonenverkehr

Reisen nach Berlin und in die Sowjetische Besatzungszone SBZ.

A. Aufgaben der Ernährungsämter im Vereinigten Wirtschaftsgebiet

1. Interzonensatz.

Der durch das Wirtschaftsdirektorium der alliierten Kontrollbehörde im Jahre 1946 festgesetzte Rationssatz für Interzonenreisende beträgt je Tag:

Brot	400 g
Nährmittel	40 g
Kaffee-Ersatz	5 g
Fleisch oder Fisch	50 g
Fett	15 g
Zucker	25 g
Marmelade	30 g

Die Festsetzung eines Rationssatzes für Kartoffeln und Salz ist gegenstandslos geworden, da diese Erzeugnisse auch in Berlin und in der SBZ nicht mehr markenpflichtig sind.

2. Umtausch im Verhältnis 1:1.

Mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Besserung der Versorgungslage sind den nach Berlin oder in die SBZ reisenden Versorgungsberechtigten die Lebensmittelkarten für den aus dem Interzonenpaß ersichtlichen Zeitraum im Verhältnis 1:1 in Reisemarken umzutauschen (vgl. nachstehend unter B 1a und 2a).

3. Umtauschverfahren.

Für den Umtausch in Reisemarken gilt folgendes:

a) Erstreckt sich die Interzonenreise nicht über die Gültigkeitsdauer der Lebensmittelkarten hinaus, so wird diese unmittelbar in Reisemarken umgetauscht.

b) Soll die Interzonenreise länger dauern als der Versorgungsberechtigte mit Lebensmittelkarten versorgt ist, so ist eine Reiseabmeldebescheinigung (§§ 7, 8 der Anordnung über Umzugs- und Reiseabmeldebestimmungen vom 6. Januar 1949) auszustellen. Auf Grund der Reiseabmeldebestätigung erhält der Versorgungsberechtigte Reisemarken für die Dauer der beabsichtigten Reise beim EA (Kartenstelle) seines Heimatortes.

Versorgung der Reisenden in Berlin und in der SBZ

1. Berlin.

a) Die ernährungswirtschaftlichen Dienststellen des Magistrats von Groß-Berlin (West-Berlin), Abt. für Ernährung, Hauptamt für Verbrauchsregelung, tauschen die Reisemarken des Vereinigten Wirtschaftsgebietes bis zur Höhe der Sätze der Berliner Kartenstufe III in Berliner Reisemarken um. Soweit der Versorgungsberechtigte eine Reiseabmeldebestätigung vorlegt und in seinem Wohnort Reisemarken nicht erhalten hat (vgl. vorstehend unter I A 3c), erhält er in Berlin die dort gültigen Bedarfsnachweise nach den Berliner Rationssätzen der Kartenstufe III.

b) Legt der Reisende, der im Vereinigten Wirtschaftsgebiet eine Reiseabmeldebestätigung erhalten, aber keine Abschnitte und Marken umgetauscht hat, die Reiseabmeldebestätigung in West-Berlin vor, so wird dort die Ausgabe der Bedarfsnachweise auf dieser vermerkt. Die Berliner ernährungswirtschaftliche Dienststelle behält die Zweitschrift der Reiseabmeldebestätigung als Ausgabebeleg ein. Die Urschrift hat der Reisende nach Beendigung der Reise dem ausstellenden Ernährungsamt zurückzugeben.

c) Erhält der Reisende in Berlin über die vorgesehene Zeit hinaus Bedarfsnachweise, so vermerkt die zuständige ernährungswirtschaftliche Dienststelle in Berlin dies im Interzonenpaß und benachrichtigt das zuständige Ernährungsamt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes. Diese Mitteilung ist in der Haushaltskartei zu vermerken; die in Berlin empfangenen Bedarfsnachweise sind bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten nach der Rückkehr des Reisenden entsprechend im Verhältnis 1:1 in Abzug zu bringen.

d) Ist der Reisende mit einer Reiseabmeldebestätigung versehen, so unterbleibt eine Benachrichtigung des für den Wohnsitz des Reisenden zuständigen Ernährungsamtes, da sich der Zeitraum, für den er in Berlin

c) Bei Reisen nach West-Berlin kann, wenn eine Reiseabmeldebestätigung ausgestellt wird, bis auf weiteres von der Ausgabe von Reisemarken abgesehen werden. In diesem Falle erfolgt die Ausgabe von Reisemarken durch die Berliner ernährungswirtschaftliche Dienststelle. Eine Uebersicht darüber, zu welchen Sektoren die Berliner Verwaltungsbezirke gehören, ist als Anlage 1 beigelegt.

d) Reiseabmeldebestimmungen werden bei Reisen in den Ostsektor von Berlin und in die SBZ nicht anerkannt. Bei derartigen Reisen muß deshalb in jedem Falle ein Umtausch der Lebensmittelkarten in Reisemarken vorgenommen werden.

4. Vollmilch-Reisemarken.

In den Westsektoren von Berlin werden die Vollmilch-Reisemarken des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als Umtauschmarken anerkannt. An Versorgungsberechtigte, die Anspruch auf Vollmilch haben, sind deshalb bei Reisen nach Berlin auf Antrag Vollmilch-Reisemarken — nach Möglichkeit im Umtausch gegen die Vollmilchbedarfsnachweise — auszugeben.

5. Vermerk im Interzonenpaß.

Die Ausgabe der Reisemarken ist im Interzonenpaß zu vermerken. Im Falle der Ziffer 3 Buchstabe c ist im Interzonenpaß zu vermerken, daß eine Reiseabmeldebestätigung erteilt ist und daß Reisemarken nicht ausgegeben sind.

6. Kurzfristige Reisen.

Für Interzonenreisen, die einen Zeitraum von drei Tagen nicht überschreiten, sind weder Lebensmittelkartenabschnitte in Reisemarken umzutauschen noch Reiseabmeldebestimmungen auszustellen.

7. Rückumtausch.

Weist ein Versorgungsberechtigter nach Beendigung der Reise nach, daß er bereits vor Ablauf des Zeitraumes, für den er mit Reisemarken versorgt wurde, zurückgekehrt ist, so können ihm die nicht verbrauchten Marken aus anderen Zonen, soweit keine Bedenken gegen ihre Echtheit bestehen, im Verhältnis 1:1 in Bedarfsnachweise des Vereinigten Wirtschaftsgebietes umgetauscht werden.

mit Bedarfsnachweisen versorgt wurde, aus der Reiseabmeldebestätigung ergibt.

2. SBZ.

a) In der Sowjetischen Besatzungszone werden die von den Interzonenreisenden vorgelegten Reisemarken bis zur Höhe der Interzonensätze (vgl. I A 1) in dort gültige Marken umgetauscht. Ueber den Rest der Reisemarken kann der Reisende im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vor oder nach der Reise verfügen.

b) Reiseabmeldebestimmungen werden im Ostsektor von Berlin und in der SBZ nicht anerkannt (vgl. vorstehend unter I 3d).

c) Das Verfahren bei der Versorgung der Reisenden über den vorgesehenen Zeitpunkt hinaus ist das gleiche wie in Berlin (vgl. vorstehend unter B 1c).

Allgemeine und Schlußbestimmungen

1. Interzonenpaß und entsprechende Papiere.

Dem Interzonenpaß sind alle Papiere gleichgestellt, die zu Interzonenreisen berechnigten (Dreisprachenpaß, Bescheinigungen der Militärregierungen).

2. Krankenzulagen.

Interzonenreisende aus Berlin oder aus der SBZ, die sich zur Kur im Vereinigten Wirtschaftsgebiet aufhalten, können Krankenzulagen nach den im Vereinigten Wirtschaftsgebiet geltenden Bestimmungen erhalten, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Krankenzulage gegeben sind. Das heimatische Ernährungsamt des Reisenden ist von der Bewilligung der Krankenzulage zu benachrichtigen.

3. Zuständigkeit.

a) Zuständig für die Ausgabe von Reisemarken an Interzonenreisende aus dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet sind alle Ernährungsämter sowie diejenigen Kartenstellen, die Reisemarken führen.

b) Für den Rückumtausch (vgl. I A 7) ist nur diejenige Dienststelle zuständig, die die Reisemarken ausgegeben oder Reiseabmeldebestätigung ausgestellt hat.

c) Zuständig für die Ausgabe von Reisemarken an Interzonenreisende aus Berlin oder aus der SBZ sind die Ernährungsämter sowie die bisher schon zuständigen Kartenstellen des Landes Niedersachsen. Die Letztgenannten sind in der Anlage 2 zu diesem Erlaß aufgeführt.

4. Kleiner Grenzverkehr.

Für den kleinen Grenzverkehr sowie für Personen, die im Vereinigten Wirtschaftsgebiet oder in der SBZ wohnen und in der anderen Zone arbeiten, bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

5. Interzonenmarken.

a) Vom 1. September 1949 ab gelten die Reisemarken des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als Interzonenmarken.

b) Die bisherigen Interzonenmarken des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (2. Ausgabe) verlieren mit Ablauf des 31. August 1949 ihre Gültigkeit. An Reisende, die erst nach diesem Tage in Berlin oder in der SBZ den Umtausch der Marken des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vornehmen können (z. B. Reisende, die in den letzten Augusttagen die Reise antreten), sind daher Interzonenmarken nicht mehr auszugeben.

c) Beim Umtausch von Interzonenmarken aus Berlin und bei der Berechnung der Interzonensätze (vgl. I A 1) sind zu bewerten: 5 g Kaffee-Ersatz mit 5 g Nährmitteln, 30 g Marmelade mit 15 g Zucker.

d) Ergeben sich beim Umtausch von Interzonenmarken in Reisemarken des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Unterschiede in der Mengenbewertung, so ist auf die nächsthöhere Menge aufzurunden, die sich in Reisemarken ausgeben läßt (z. B. 160 g Nährmittel auf 175 g).

6. Inkrafttreten.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. September 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere der Erlaß Nr. 1 des Ernährungs- und Landwirtschaftsrats vom 23. Oktober 1946, außer Kraft.

Was kosten Obst und Gemüse?

Erzeugerpreise		Verkaufspreise
nach dem Stande v. 27. 8. 49 lt.		auf dem hiesigen
Mittlg. der Vorläufigen Landwirtschaftskammer in Unna:		Wochenmarkt am:
		30. 8. 49 2. 9. 49

	Dpfg.	50	50—70	50
Blumenkohl, Sorte I je Kopf		35	40	15—30
Blumenkohl, Sorte II je Kopf		4	5—7	5—10
Weißkohl, 500 g		3,5	8—10	8—10
Rotkohl, 500 g		12	15	15
Wirsing, 500 g		4	7—10	8—10
Kohlrabi, blau, Stück		12	15—20	15—20
Mören, Sorte I, 500 g		6—8	15—20	10—20
Salat, je Kopf		17—25	30—40	33½
Gurken, 500 g		fehlt	20—50	25—50
Gurken, Stück		12	25	25
Zwiebeln, 500 g		6—18	15—40	15—40
Birnen, 500 g		6—18	30—50	25—35
Äpfel, 500		15—20	18—40	25
Pflaumen, 500 g		35	45—55	33—50
Tomaten a, 500 g		28	—	25—30
Tomaten b, 500 g		30	waren nicht i. Verkauf	
Gurken a und b (Trauben), 500 g		20—25	30—35	35
Stangenbohnen, 500 g		15—18	35	30—35
Buschbohnen, 500 g				

Einkellerungsvorschuß für Wohlfahrtsempfänger in Unna

Durch Beschluß des Hauptausschusses der Stadt Unna vom 6. 9. 1949 wurden geringe Mittel zur Zahlung eines Vorschusses für die Einkellerung von Speisekartoffeln für Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung zur Verfügung gestellt, und zwar:

für Erwachsene 10,— DM und
für Kinder bis zu 18 Jahren 7,50 DM

Der Vorschuß ist in 6 Monatsraten rückzahlbar.

Anträge in nur besonders dringenden Fällen können bis zum 20. 9. 1949 beim Wohlfahrtsamt Unna, Burgstraße, gestellt werden. Zahlenschein ist bei der Antragstellung vorzulegen.

Unna, den 7. September 1949.

Der Stadtdirektor.

Landwirtschaftl. Trecker steuerfrei

Das Halten von Zugmaschinen ohne Güterladeraum ist von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn die Zugmaschinen ausschließlich in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und seinen Nebenbetrieben verwendet werden. Die Befreiung wird auch für Fahrzeuge gewährt, die nach ihrer besonderen Bauart für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt und von der Zulassungsbehörde zu solchen Zwecken als „Sonderfahrzeuge“ zugelassen sind.

Die Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Oktober 1948 in Kraft. Rückzahlungen finden aber nicht statt, da die Erhebung der Steuer bereits vorsorglich ausgesetzt war.

Offenlegung einer Bauparzelle

Der Bankdirektor a. D. Alfred Löns zu Liesen Krs. Brilon hat die Genehmigung zur Ansiedlung auf dem außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortschaft in der politischen Gemeinde Fröndenberg belegenen Grundstück Flur 38 Parzelle 69 der Katastergemeinde Fröndenberg beantragt. Er beabsichtigt daselbst ein Wohnhaus mit zwei Wohnungen zu errichten.

Gemäß § 16 des Gesetzes vom 25. August 1876/10. August 1904 bringe ich diesen An-

trag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß dagegen von den Eigentümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb der Ausschlussfrist von 21 Tagen bei dem von dem Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk beauftragten Unterzeichneten Einspruch erhoben werden kann.

Fröndenberg, den 2. Sept. 1949.

Der Amtsdirektor: gez. Haarmann.

Standesamt Unna

Im Monat August sind folgende Personenstandsfälle beurkundet worden:

59 (80) Geburten, 30 (51) männlich, 29 (29) weiblich.

26 (24) Eheschließungen, 9 (10) evangelisch, 7 (3) katholisch, 10 (10) Mischehen, — (1) neapostolisch.

30 (29) Sterbefälle, 15 (17) männlich, 15 (12) weiblich.

Unna, den 1. September 1949.

Der Stadtdirektor:
Presseamt.

88. Geburtstag

Am heutigen Tage vollendet Herr Wilhelm Hahn, unser langjähriger treuer Abonnent, wohhaft Unna, Ostring 23, sein 88. Lebensjahr. Wir gratulieren herzlich!

Kamener Standesamtsnachrichten

Nachweisung der in der Zeit vom 15. bis 31. August 1949 im Bezirk des Standesamts Kamen vorgekommenen Personenstandsfälle.

Geburten:

Ein Sohn geboren: Alfred Straube, Kamen, Nordenmauer 7; Erwin Koert, Kamen, Hochweg 31; Fritz Gockel, Kamen, Lintgehr 33; Willibald Draßler, Kamen, Wernestraße 105; Helmut Krüger, Kamen, Hohendahlstr. 2; Ernst Zimmermann, Kamen, Heidestr. 84; Wilhelm Bouerdick, Kamen, Kämerstr. 22; Julius Käper, Kamen, Ostenmauer 30. — Eine Tochter geboren: Ferdinand Barz, Kamen, Im Hagen 5; Theodor Hermann, Kamen, Am Hilsingsweg 14; Alfred Neumann, Kamen, Rottstr. 3; Hermann Mathes, Kamen, Weststr. 15.

Eheschließungen:

Werner Schulte, Fernmeldebauhandwerker, Kamen, Am Koppeltich 5, und Hausgehilfin Ingeborg Köper, Kamen, Westenmauer 48; Arno Neumann, Bergmann, Kamen, Kampstraße 11, und Verkäuferin Margarete Weth, Kamen, Hammer Straße 165; Herbert Jenschewski, Bergmann, Lünen Brambauer, Rudolfstr. 12, und Karoline Werner, Kamen, Derner Str. 26; Wilhelm Hüser, Gewerkschafts-Sekretär, Kamen, Am Bahnhof 1, und Elisabeth Becker, Kamen, Am

Bahnhof 1; Franz Pütz, Bergmann, Kamen, Rottstr. 14, und Irma Traud Tillmann, Kamen, Unterer Schleppweg.

Sterbefälle:

August Blume, Bergmann, Kamen, Kampstr. 4a; Gerhard Dürre, Kraftfahrer, Massen, Moltkestr. 3; Luise Korbinus, Kamen, Klosterstr. 21; Friedrich Mischero, Bürovorsteher a. D., Kamen, Bahnhofstr. 18; Luise Albert, Kamen, Schillerstr. 126; Wilhelmine Rieder, Kamen, Markt 6; Emilie Fuhl, Kamen, Hammer Str. 10.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienstordnung

Sonntag (13. post Trin.), den 11. September 1949.

Stadtkirche. 8.00 Uhr: Frühgottesdienst, Vikar Müller; 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, Vikar Müller; 11.00 Uhr: Kindergottesdienst. 17.00 Uhr: Zusammenkunft des Männerdienstes der Oberstadt. Herr Pfarrer Walter wird über das Thema „Die Sitten unserer Zeit“ sprechen. (Kleiner Saal des Lutherhauses.) Donnerstag, 19.45 Uhr: Abendandacht, anschließend Bibelstunde im Altarraum der Stadtkirche.

Christuskirche. 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, Pfr. Mayer; 11.00 Uhr: Kindergottesdienst.

Betsaal. 9.30 Uhr: Hauptgottesdienst, Pfr. Edelhoff; 11.00 Uhr: Kindergottesdienst. Donnerstag, 20 Uhr: Abendgottesdienst.

Kamen. Frühgottesdienst um 8.30 Uhr fällt aus. Pauluskirche 9.30 Uhr: Gastpredigt von Herrn Hilfsprediger Höcker aus Hiltchenbach. 11.00 Uhr: Kindergottesdienst.

Bergkamen. 8.30 und 9.30 Uhr: Gottesdienste, Pastor Elger. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst.

Methler. 9.00 Uhr: Pfr. Schöner; 10.30 Uhr: Kindergottesdienst. Mittwoch: Frauenhilfe Methler I; Donnerstag: Frauenhilfe Kaiserau.

Holzwickede. 7.30 Uhr: Abfahrt der Flüchtlinge vom Markt. 9.30 Uhr: Gottesdienst. 10.45 Uhr: Kindergottesdienst. 16.00 Uhr: Männerdienst. Mittwoch, 16.00 Uhr: Bibelstunde Chaussee; 20.00 Uhr: Bibelstunde Poststr. Donnerstag, 15.00 Uhr: Frauenhilfe. Alle Jugendstunden zu den gewohnten Zeiten.

Lünern. 9.30 Uhr: Missionsfestgottesdienst, Missionar Link von der Rheinischen Mission. Mitwirkung des Posaunenchores und des Kirchenchores. 10.45 Uhr: Missionskindergottesdienst. 15.30 Uhr: Nachversammlung auf dem Kirchplatz mit Posaunenchor und Kirchenchor, verbunden mit Kaffeetrinken. Montag, 20.00 Uhr: Kirchenchor. Mittwoch, 14.30 Uhr: Frauenhilfe. Donnerstag, 20.00 Uhr: Jugendabend.

Aerztlicher Sonntagsdienst

Dr. Rathert, Karl, Friedrich-Ebert-Str. 34, Telefon 2329
Dr. Finckh, Bahnhofstraße 17

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Von Samstag, den 10. September 1949, 13.00 Uhr,
bis Samstag, den 17. September 1949, 13.00 Uhr,

Löwen-Apotheke, Bahnhofstraße.

Regist. b. Wirtschaftsministerium NRW - B III - 17 - Nr. 43/74. Druck: F. W. Rubens, Unna. Verantwortlich für die Zusammenstellung: Günter Rubens.

Renate
In Dankbarkeit und Freude zeigen wir die Geburt eines gesunden Sonntagsmädchens an.
Hedwig Püttmann geb. Rikert
Wilhelm Püttmann.
Ostbüren, den 4. September 1949
ü. Fröndbg., z. Z. Ev. Krankenh. Unna

Sonja Irene
Dankbar zeigen wir die Geburt unseres vierten Kindes an.
Hans Panhoff, Landgerichtsrat
Mining Panhoff geb. Quaas.
Unna, den 7. September 1949
Fritz-Husemann-Straße 4
z. Zt. Evgl. Krankenhaus

Ihre Vermählung geben bekannt:
Heinz Sommer
Sigrid Sommer
geb. Wendkowitz
Unna, den 10. September 1949.

Ihre Vermählung geben bekannt:
Ewald Steinhoff
Luise Steinhoff
geb. Cornelius
Wasserkurl Oberaden
14. September 1949.

Statt Karten!
Für die zahlreichen Glückwünsche und Aufmerksamkeiten anlässlich unserer Verlobung danken wir herzlich
Käthe Berkemeier
Heinrich Schelkmann.
Methler, im August 1949.

Für die uns zu unserer Vermählung so zahlreich erwiesenen Glückwünsche und Aufmerksamkeiten sagen wir, auch im Namen unserer Eltern, unseren herzlichsten Dank.
Fred Uffelmann und Frau
Irmgard geb. Haake.
Unna, im August 1949.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme und Kranzspenden beim Heimgehe meiner lieben Frau und unserer guten, unvergesslichen Mutter sagen wir auf diesem Wege allen unseren herzlichsten Dank.
Heinrich Knäpper
und Kinder.
Westick, im September 1949

Suche Federwagen (gebraucht), ca. 10 bis 15 Ztr. Tragkr. Tüttmann, Mühlhausen.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Heimgehe unserer lieben Mutter, sagen wir herzlichsten Dank. Namens der Hinterbliebenen:
Familie Walter Hüttenbrauch.
Unna, im September 1949.
Uelzener Weg 2

Für das innige Mitgefühl beim Tode unseres lieben Sohnes und Bruders Heinz und für die letzten Ehren, die ihm erwiesen wurden, sprechen wir auf diesem Wege allen unsern herzlichsten Dank aus.

Familie Felix Hesselmann.
Kamen, im September 1949
Auf dem Spiek 11

Die Beleidigung gegen den Schlossermeister Siegfried Borchardt und seiner Ehefrau hat Heinz König, Bergkamen, mit dem Ausdruck des Bedauerns zurückgenommen.

Tanzschule Schlüchtermann. Die neuen Herbstkurse laufen z. Zt. donnerstags ab 18 u. 20 Uhr im Kasino, Nordring. Anmeldg. Massener Straße 44. Einzelunterricht jederzeit. Friedel Schlüchtermann.

Brille m. hellem Hornrand Montag in Unna, Schwimmbad, abhandeln gekommen. Lic. Dr. Lutz, Unna, Ostring 9.

Warnung!

Habe in meinem Garten am Hause Giftweizen gelegt!
Frau Brandt, Bönen, Schillerstr. 3

Anstreichen u. Tapezieren zu billigsten Preisen. Angeb. 357 A. B. Unna.

Ländl. Schreinerrei zu verpachten durch Bering, Langschede-Ruhr, Ruf 336.

Gut erh. Möbel, Kleidung u. Schuhe aller Art laufend zu kaufen gesucht. Ang. 362 A. B. Unna.

Kleinstmöbel zu verkaufen. Vertiko, Schreibtisch, Nähmaschine. Mücke, Nordring 27.

Mehrere 100 Ztr.

Düngekalk

billigst zu verkaufen

Rüngeler, Unna

Oberer Kohlenweg 13

Jonhülle

UNNA am Bahnhof RUF 2575

Ein Meisterwerk Richard Eichbergs

Es geht um mein Leben

mit:

Karl-Ludwig Diehl
Kitty Jantzen
Theo Ling

Sensationen, Spannung und Tempo, elegante Frauen, ein toller Rhythmus, wirbelnder Tanz, eine Hetzjagd auf Leben und Tod, ein Kriminalfilm wie er sein soll.

Jugendfrei!

Anfangszeiten:
Freitag: 15, 17, 20
Samstag u. Sonntag: 15, 17, 20, 22
Montag: 15, 17, 20
Dienstag u. Mittwoch: 15, 17, —
Donnerstag: 15, 17, 20

Grundstück

in Unna

zu verkaufen bzw. gegen Radio mit Plattenspieler zu tauschen. Angebote an

A. Jünemann, Köln
Domstraße 9, I

Arzt sucht dringend Wohn- und Praxisräume, evtl. möbl. Zimmer. Ang. 356 A. B. Unna.

Zimmer für jungen Mann in der Nähe unseres Betriebes gesucht (evtl. auch Kost). Hüser, Elektromaschinenbau, Königsborn, Hinter d. Gradierwerk 8.

1 Büroraum in Unna sofort gesucht. Angebote an Agentur Goßmann, Holzwickede.

Möbl. Zimmer an Herrn zu vermieten. Angeb. 361 A. B. Unna.

Geräum. 2-Z.-Wohnung m. Keller, evtl. Garten an alleinst. alt. Ehepaar zu vermieten. Angeb. 358 A. B. Unna.

Küchenschrank zu verkaufen, Staubsauger zu kauf. ges. Ang. 360 A. B. Unna. Gebr. Wohnz.-Schrank u. Klein-Zentrifuge z. verk. Broda, Unna, Lessingstr. 24. Email-, gußeiserne Badewanne billig abzugeben. Redeker, Unna, Wasserstr. 36.

Lichtspielhaus

UNNA

HERTINGERSTRASSE 48 RUF 2573

Von Freitag bis Montag:

Hallo, Sie haben

Ihre Frau vergessen

mit: Hannelore Schroth, Hell Finken-
zeller, Leny Marenbach, Willy
Fritsch, Rolf Weh

Von Dienstag bis Donnerstag:

Frau am Abgrund

Ein spannender Film
um ein Frauenschicksal!

Anfangszeiten:

Freitag: 15, 17, 15
Samstag: 15, 17, 15, 21, 45
Sonntag: 15, 17, 15, 20, 00
Montag bis
Donnerstag: — 17, 15, 20, 00

Junges Mädchen

nicht unter 18 Jahren, für
den Haushalt gesucht

Tapetenhaus Standop, Bönen.

Saubere, ehrl. Halbtagsgehilfin f. priv. Haushalt sof. ges. Zu erfragen in der Geschäftsstelle der A. B. Unna.

Lehrmädchen für Textilkaufladen gesucht. Fa. Heinrich Pezzer, Unna, Markt 17.

Tüchtige Bürokräft

in allen Büroarbeiten erfahren für
Textilkaufladen zum baldigen Eintritt
gesucht. Angeb. mit Zeugnisabschriften
und Gehaltsansprüchen unter Nr.
359 an die Amtl. Bek. Unna

Biete gt. erh. Waschmaschine m. Wassermotor, suche gt. erh. Nähmaschine. Zu erfr. i. d. Gesch.-Stelle A. B. Unna.

Weißer Küchenherd m. Aufsatz für DM 55.— zu verkaufen. Zu erfragen in der Gesch.-Stelle der A. B. Unna.

Drei Monate alter
weißer Seidenspitz

zu verkaufen.
Angebote unter K 364 an A. B. Unna

Druck

Nr. 4

Die
stehen
Kampf
wendig
und di
chende
Lande
halb d
und H
18. bis
samm
tel für
zusamm
Kurzfil
zeuge
Samme
staltun
Straßen
des Sch
mit de
sundhe
sollen
angebo

Glei
eine u
um die
rakter
Die
brenne

W

Die
Krankh
von Re
Tuberk
stel Mi
bei stat
skop ge
berkelb
Tuberk
Der
scheidu
ßenwel
genkran
in seine
den Dr
der Eit
Nierent
kulose
tuberku
rohen M
weisen.
Die
meist s
können
wird, d
infektio
Erde, a
gelange
chen an
beim Kl
Taschen
aufgewi
den Me
Dieser
häufig,
Wachss
schützt
lange le
Verbreit
nach au

Die
von Men
selt auc
bei ein
der Säu
fällt, be
alter un
sen Höh
jedoch l
zwischen
ders häu
werden.

Nächste